

## Yoga als Beruf

«Service für  
Berufsmitglieder»

### Rechtlicher Durchblick für Erfolg im Business

Der Beruf des Yogalehrenden kann in unterschiedlichster Form ausgeübt werden. Als Berufstitel zwar (noch) nicht geschützt, untersteht auch er der Rechtsordnung, und diverse Rechtsgebiete sind von Relevanz. Es lohnt sich, zum Schutz von Yogalehrer/in und Schüler/in, jedoch auch im Sinne einer Qualitätssicherung, sich damit auseinanderzusetzen. Klarsicht dient hier gleichermaßen dem Erfolg, der Sicherheit und Freude an der Tätigkeit als Yogalehrende. Einige Punkte sollen hier kurz skizziert werden.

Zwischen Yogalehrenden und Kursteilnehmer/-innen besteht immer auch ein Rechtsverhältnis in Form eines Vertrages, unbesehen ob dies in schriftlicher Form geschieht oder nicht. Es handelt sich um einen Auftrag nach Obligationenrecht, welcher für beide Seiten Rechte und Pflichten beinhaltet. Ein Minimum an schriftlicher Festlegung der wichtigsten Regeln und Bedingungen ist durchaus nützlich, dient der Sicherheit und kann spätere Unklarheiten vermeiden. Anmeldeformulare, Bestätigungen, allgemeine Geschäftsbedingungen, Verweise auf Informationen auf der Website u.a. sind einige mögliche Formen, es muss nicht gleich ein ausformulierter Vertrag sein. Wo nichts geregelt ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über den Auftrag zum Tragen und das tatsächlich bestehende Vertragsverhältnis wird entsprechend ausgelegt. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Haftungsfrage, hier bietet Yoga Schweiz den Beitritt zu kollektiven Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherungen zu guten Konditionen an. Die Anerkennung der Leistungen von Yogalehrenden und Yogatherapeuten durch die Krankenkassen sowie deren Entwicklung ist ebenfalls ein Thema, welches für jeden Berufsausübenden von Bedeutung und Interesse sein soll.

In der Regel handelt es sich bei der Ausübung des Berufs des Yogalehrenden um eine Erwerbstätigkeit wie jede andere auch, egal ob dies im Haupt- oder Nebenberuf geschieht und wie hoch das erzielte Einkommen ist. Jede Erwerbstätigkeit ist sozialversicherungs- und steuerrechtlich relevant und meldepflichtig. Dabei gilt es im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine selbstständige Tätigkeit oder um ein Angestelltenverhältnis handelt. Anhand verschiedener Merkmale und Kriterien kann definiert werden, um welche Form es sich handelt, denn dies hat Konsequenzen in diver-

ser Hinsicht. Bei unselbstständiger Tätigkeit im Arbeitsverhältnis ist der Arbeitgeber für eine korrekte Lohnabrechnung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Abzüge für AHV/IV/EO- und ALV-Zahlungen, die Berufsunfallversicherung (beides obligatorisch ab 2300 Franken Einkommen pro Jahr) und gegebenenfalls eine Nichtberufsunfallversicherung, die Versicherung der 2. Säule nach BVG oder die freiwillige Krankentaggeldversicherung. Erfüllt die Tätigkeit als Yogalehrender die Kriterien der Selbstständigkeit, ist die betroffene Person für die Abrechnungen nach Sozialversicherungsrecht sowie die weiteren Versicherungen selbst verantwortlich. Konkret bedeutet dies, dass der/die Yogalehrende selbst mit der zuständigen Ausgleichskasse die AHV/IV/EO- Beiträge abrechnen muss, für das Vorhandensein einer Unfallversicherung verantwortlich ist und zudem zu prüfen hat ob er sich versicherungstechnisch weiter absichern will, z.B. mit einer 2. oder 3. Säule als Altersvorsorge. Relativiert werden diese Fragestellungen z.T. in all den Fällen, wo Yoga im Nebenberuf ausgeübt wird und daneben noch ein Angestelltenverhältnis besteht oder noch eine anderweitige selbstständige Berufstätigkeit ausgeübt wird mit bereits vorhandenen entsprechenden Versicherungen.

Will man, allein oder mit Partner/-innen, als selbstständige Tätigkeit eine eigene Yogaschule führen, stellt sich auch die Frage nach der geeigneten Rechtsform der Schule; dies kann z.B. eine Einzelfirma, eine GmbH, eine AG oder Kollektivgesellschaft sein, je nach Bedürfnissen, welche im Einzelfall zu prüfen sind und ebenfalls bestimmte rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Ein überaus nützliches Instrument, um Ziele zu definieren, den Markt zu analysieren sowie die vielen Fragen rund um das eigene Yogageschäft zu klären, ist das Erstellen eines Businessplanes, auch wenn man klein anfängt. Er dient sowohl als strategisches Planungs- wie Kontrollwerkzeug, so er denn genutzt wird. Wichtiger Bestandteil eines Businessplanes sind auch Marketingmassnahmen, sie bilden zusammen mit den andern Elementen einen wichtigen Grundstein zum Erfolg, wie dies bei jedem Geschäft der Fall ist. Wie immer die Tätigkeit als Yogalehrender konkret ausgeübt wird, lohnt es sich jeweils, auch die steuerrechtlichen Auswirkungen rechtzeitig zu bedenken und abzuklären.

Catherine Müller

69

### Neuer Service für Berufsmitglieder von Yoga Schweiz

#### Rechts- und Kommunikationsberatung für Mitglieder

Lic. iur. Catherine Müller M.C.J. ist Rechtsanwältin und Mediatorin mit langjähriger und breiter Berufserfahrung in diversen Unternehmen, Institutionen und Anwaltskanzleien sowie dipl. Yogalehrerin YS/EYU mit eigenem Yogastudio. Sie bietet Rechts- und Kommunikationsberatungen an, ist im Medien-, Kultur- und Sozialbereich tätig, veranstaltet Seminare und Weiterbildungen und ist freie Autorin. Eine erste telefonische Rechtsauskunft ist für Berufsmitglieder des Verbands kostenlos, danach werden die Leistungen nach Absprache verrechnet. Kontakt: Catherine Müller, yogaraum olten, Bleichmattstrasse 6, 4600 Olten, 079 239 96 69, info@yogaraum-olten.ch, www.yogaraum-olten.ch.

